

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2021
– Drucksache 17/310**

Denkschrift 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg; hier: Beitrag Nr. 10 – Polizeigebühren kostendeckend kalku- lieren und vollständig erheben

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2021 zu Beitrag Nr. 10 – Drucksache 17/310 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. die Höhe der Gebühren für die Leistungen des Polizeivollzugsdienstes zeitnah kostendeckend zu kalkulieren und anzupassen;
 2. die regelmäßigen Überprüfungen der Gebührentatbestände und Gebührenhöhen zügiger und in den dafür vorgesehenen Fristen durchzuführen;
 3. Grundlagen zu schaffen bzw. Verfahren zu implementieren, die sicherstellen, dass die Polizeigebühren vollständig und nach einheitlichen Maßstäben erhoben werden;
 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2022 zu berichten.

23.9.2021

Der Berichterstatter:

Dr. Rainer Podeswa

Der Vorsitzende:

Martin Rivoir

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen beriet die Mitteilung Drucksache 17/310 in seiner 5. Sitzung, die in gemischter Form mit Videokonferenz stattfand, am 23. September 2021. Als *Anlage* ist diesem Bericht eine Anregung des Rechnungshofs für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum beigelegt.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen dankte dem Rechnungshof für die Arbeit, die mit der Erstellung des vorliegenden Denkschriftbeitrags verbunden gewesen sei. Er trug vor, eine Leistung des Polizeivollzugsdienstes koste Geld und müsse ordnungsgemäß abgerechnet werden. Der Rechnungshof habe festgestellt, dass Letzteres nicht überall im Land der Fall gewesen sei. Die Gebührensätze seien nicht oft genug nachgezogen worden. Das Innenministerium und der Rechnungshof hätten sich vollständig auf den vorliegenden Beschlussvorschlag geeinigt. Diesen bringe er hiermit ein.

Ein Abgeordneter der SPD unterstrich, seine Fraktion folge dem Beschlussvorschlag gern. Er erklärte weiter, der Rechnungshof habe zu Recht kritisiert, dass im Zusammenhang mit dem aufgerufenen Beratungsgegenstand sehr lange nichts geschehen sei. Allerdings scheine sich nun Bewegung einzustellen.

Der Rechnungshof habe interessanterweise auch festgestellt, dass für gleiche Gebührentatbestände regional offensichtlich unterschiedliche Maßstäbe bei der Gebührensatzfestsetzung angelegt würden. Dies sollte nicht der Fall sein. Deshalb empfehle der Rechnungshof u. a., für vergleichbare Sachverhalte eine einheitliche Praxis der Gebührenerhebung sicherzustellen.

Er bitte das Innenministerium noch um Auskunft, wie sich die nächsten Handlungsschritte konkret gestalteten.

Der Ausschussvorsitzende merkte an, es wäre sicher auch interessant zu erfahren, wie viel Prozent der festgesetzten Gebühren sich überhaupt eintreiben ließen.

Eine Vertreterin des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen gab bekannt, das Innenministerium habe alle Feststellungen des Rechnungshofs nachvollziehen können und diese zum Anlass genommen, ein Konzept zur vollständigen Überarbeitung der Gebührentatbestände zu erstellen. In diesem Zuge würden auch die Gebührenansätze neu kalkuliert. Ferner würden eine Handlungsanweisung und ein Schulungskonzept erarbeitet. Es erfolge eine Schulung der Bediensteten, die bei den regionalen Polizeipräsidien mit der Gebührenerhebung befasst seien. Außerdem werde derzeit eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an der auch die regionalen Polizeipräsidien beteiligt seien.

Die landesweit uneinheitliche Praxis der Gebührenerhebung erkläre sich möglicherweise damit, dass es sich um Rahmengebühren handle. Auch komme es darauf an, für welche polizeiliche Leistung welcher Aufwand im Einzelnen angefallen sei. Dieser Aufwand könne unterschiedlich hoch sein.

Bislang werde hinsichtlich der Erstellung von Gebührenbescheiden bei Personen, die als zahlungsunfähig bekannt seien, unterschiedlich vorgegangen. Das Innenministerium werde dafür sorgen, dass auch in solchen Fällen auf jeden Fall ein Gebührenbescheid ergehe. Sollte schließlich die Zahlungsunfähigkeit des Gebührenschuldners festgestellt werden, sei die Forderung niederzuschlagen.

Das Innenministerium sei derzeit in der Aufarbeitung begriffen. Mit den angesprochenen Schulungen werde dann eine einheitliche Vorgehensweise erreicht.

Überprüft werden müsse auch, ob jeder gebührenrelevante Vorgang, der in das entsprechende Bearbeitungssystem eingegeben werde, tatsächlich automatisch ein standardisiertes Verfahren auslöse. Es trage mit Sicherheit auch zur Vereinheitlichung bei, wenn dies gewährleistet sei.

Sodann stimmte der Ausschuss dem Beschlussvorschlag des Rechnungshofs (*Anlage*) einstimmig zu.

6.10.2021

Dr. Podeswa

Anlage

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2021
Beitrag Nr. 10/Seite 119**

Anregung

**für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2021
– Drucksache 17/310**

**Denkschrift 2021 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 10 – Polizeigebühren kostendeckend kalkulieren und voll-
ständig erheben**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 15. Juli 2021 zu Beitrag Nr. 10
– Drucksache 17/310 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. die Höhe der Gebühren für die Leistungen des Polizeivollzugsdienstes zeit-
nah kostendeckend zu kalkulieren und anzupassen;
 2. die regelmäßigen Überprüfungen der Gebührentatbestände und Gebührenhö-
hen zügiger und in den dafür vorgesehenen Fristen durchzuführen;
 3. Grundlagen zu schaffen bzw. Verfahren zu implementieren, die sicherstellen,
dass die Polizeigebühren vollständig und nach einheitlichen Maßstäben erho-
ben werden;
 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2022 zu berichten.

Karlsruhe, 30. August 2021

gez. Ria Taxis

gez. Lothar Nickerl